

Bad Ems, *05.07.2005*

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes – Was tun?

Meine Damen und Herren,

I

als wir uns das letzte Mal hier getroffen haben, waren die Allermeisten der Anwesenden, so auch ich, voller Hoffnung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eine für die so genannten Alteigentümer positive Entscheidung fällen werde und wir uns heute darüber unterhalten würden, wie dieses Urteil für alle Opfer der Boden- und Industriereform nun am besten umgesetzt und realisiert werden kann. In Anbetracht der objektiven Rechtslage, insbesondere der völkerrechtlichen Lage und dem Verfahrensverlauf unserer Beschwerden vor dem EGMR hatten wir auch allen Grund, voller Hoffnung zu sein. Leider ist die Entscheidung diesmal für die Betroffenen negativ ausgefallen, und der EGMR hat die Beschwerden kurz gesagt für unzulässig erklärt mit der Begründung, nach der hier für die Entscheidung relevanten Rechts- und Gesetzeslage hätten die Beschwerdeführer keine berechtigte Erwartung auf Wiedereinsetzung in ihre Eigentümerposition oder auf eine höhere Entschädigung gehabt. Es macht nun aber wenig Sinn, jetzt noch darüber zu spekulieren, warum die Entscheidung offenbar Anfang dieses Jahres noch zu Lasten der Beschwerdeführer gekippt ist.

Keineswegs sind jedoch mit dieser Entscheidung, wie schon voreilig aus Kreisen der Politik, der Medien, aber auch leider aus Kreisen der Betroffenen selbst geäußert wird, sämtliche Rechtswege erschöpft. Schon gar nicht war und ist die Entscheidung vom 30.03.2005 geeignet, in Deutschland endgültig Rechtssicherheit oder gar Rechtsfrieden herzustellen. Welche rechtlichen Schritte noch Erfolg versprechend erscheinen, werden wir sogleich noch darlegen.

Nun gibt es unter uns die Mahner, Warner und, man muss es einmal so krass sagen, die Leisetreter, welche aus den wohl unterschiedlichsten Motiven offenbar gar nicht daran interessiert zu sein scheinen, dass sämtliche Betroffene möglichst kurzfristig eine angemessene Wiedergutmachung erfahren. Wir jedenfalls können und werden es nicht hinnehmen, dass es von historischen Zufälligkeiten oder finanziellen Ressourcen abhängen soll, ob den unschuldigen Opfern der Boden- und Industriereform Wiedergutmachung widerfährt. Wir wollen dies für alle sobald wie möglich erreichen. Da wird den Betroffenen teilweise empfohlen, nunmehr ihr Schicksal ausschließlich in die Hände der Politik zu legen, in rechtlicher Hinsicht sich nun darauf zu konzentrieren, die spärlichen Ansprüche zu sichern und zu erhalten, die das EALG gewährt, oder es wird eine Klage vor amerikanischen Gerichten als angeblich einzig Erfolg versprechender Weg angepriesen.

Immer wiederholt: Für die Betroffenen ist es von immenser Wichtigkeit, mehr und mehr politische und publizistische Unterstützung zu erhalten, und natürlich ist es auch genauso wichtig, zunächst einmal die Ansprüche nach dem EALG zu sichern und durchzusetzen, wobei hier immer mehr die Frage der Würdigkeitsprüfung im Rahmen des § 1 Abs. 4 AusglG eine Rolle spielen wird; doch dürfen wir nicht nachlassen, unsere Ansprüche dort, wo Erfolgchancen bestehen, also insbesondere vor internationalen Gerichten und Gremien weiter zu verfolgen; denn nur auf diese Art und Weise ist es möglich, internationalen Druck auf die Bundesrepublik aufzubauen und dieses Thema international nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Denn so negativ die Entscheidung vom 30.03.2005 für die Betroffenen sicherlich war, so positiv war doch das durch dieses Verfahren ausgelöste Medieninteresse, wobei insbesondere die ausländischen Medien Irritation und Unverständnis über die Rechtslage für die Betroffenen in Deutschland gezeigt haben. Dieses internationale Interesse und diesen internationalen Druck müssen wir unter allen Umständen aufrechterhalten, wenn unsere Sache doch noch zum Erfolg führen soll.

Natürlich darf und soll nicht verschwiegen werden, dass auch die von uns geführten Verfahren vor nationalen und internationalen Gerichten beachtliche Risiken beinhalten, doch ebenso bestehen erhebliche Erfolgchancen, wie uns auch in langen Gesprächen der international renommierte Völkerrechtler Prof. de Zayas mehrfach bestätigt hat. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund dessen, dass wir, im Rahmen der EALG-Beschwerde war dies leider

noch nicht möglich, nicht mehr primär die Verletzung des Eigentumsrechtes angreifen, sondern nunmehr in Straßburg primär die Verletzung des Art. 6 EMRK bzw. vor dem UN-Menschenrechtsausschuss die Verletzung des Art. 14 des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte rügen. Unser Hauptangriff richtet sich nunmehr gegen den diskriminierenden Ausschluss von der strafrechtlichen Rehabilitierung, obwohl die Betroffenen nach der derzeitigen deutschen Gesetzeslage rehabilitiert werden müssten. Gerade diesen Ansatz sieht Prof. de Zayas bei beiden Rechtsbehelfen als besonders Erfolg versprechend an. Auch der Weg einer Klage in den USA sollte nicht aus den Augen verloren werden; wir werden diesen Weg jedoch nicht beschreiten.

Es bleibt nun leider immer wieder festzustellen, dass Anwälte, Vorstandsmitglieder von Interessenverbänden und auch Betroffene selbst einen Großteil ihrer Energie darauf verwenden, ihren Weg als den einzigen Königsweg darzustellen und die ohnehin schon beinahe zermürbten Betroffenen noch weiterhin zu verunsichern und zu entmutigen, obwohl es doch gerade jetzt an der Zeit ist, mit aller Konsequenz alle denkbaren politischen, publizistischen und insbesondere auch rechtlichen Wege zu beschreiten. Anstatt nach dem Motto zu handeln, „*Getrennt marschieren und vereint schlagen*“ wird hier eher nach dem Motto gehandelt, „*Getrennt marschieren und aufeinander schlagen*“. Dies dient nicht der Sache, sondern allenfalls zur Freude unserer Gegner.

II

Wie Ihnen wahrscheinlich bereits bekannt ist, empfehlen wir nach ausführlichen rechtlichen Diskussionen und Unterstützung durch Prof. de Zayas, welcher selbst einmal als Sekretär bei dem UN-Menschenrechtsausschuss in Genf tätig war, unseren Mandanten, entweder eine Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll vor dem UN-Menschenrechtsausschuss zu erheben oder eine weitere Beschwerde zum EGMR mit der Begründung einzureichen, dass die Betroffenen der Boden- und Industriereform nach der derzeitigen deutschen Rechtslage aus dem Anwendungsbereich des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes willkürlich ausgegrenzt werden und das Bundesverfassungsgericht dies bisher nicht beanstandet hat. Innerstaatlich sollten die Betroffenen das Verfahren der strafrechtlichen Rehabilitierung nach wie vor dringend weiter betreiben. Auch sollten es Betroffene nicht ohne Weiteres hinnehmen, wenn ihnen selbst die Leistungen nach dem Ausgleichleistungsgesetz wegen angeblicher Unwürdigkeit gem. § 1 Abs. 4 AusglG versagt werden; hier sollte in jedem Falle der Rat eines fachkundigen Anwaltes eingeholt werden, da in allen Sachen, in denen wir wegen solcher Fälle mandatiert wurden, die Entscheidungen aus tatsächlicher und rechtlicher Sicht nicht haltbar sind. Insbesondere der Begriff des „*erheblichen Vorschubleistens*“ ist wegen seiner inhaltlichen Unklarheit und Unbestimmtheit verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Ein entsprechen-

chendes Tatbestandsmerkmal findet sich in keinem anderen Wiedergutmachungsgesetz. Insbesondere wenn Betroffene in einem Entnazifizierungsverfahren oder im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes rechtskräftig als unbelastet eingestuft wurden, kann, zumindest wenn nicht danach noch belastende Tatsachen bekannt geworden sind, nicht plötzlich eine andere Bewertung des Verhaltens vorgenommen werden. Besonders verwerflich ist in diesem Zusammenhang, dass die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen hier zum Teil einfach ungeprüft die Feststellungen der Bodenkommissionen etc. übernehmen. Zu diesem Problemkreis werden wir in Kürze in einer Kanzleiinformation noch einmal umfassend Stellung nehmen.

III

Während mein Mann Ihnen in dem nachfolgenden Vortrag seine erneute Beschwerde zum EGMR und neueste Ansätze zur strafrechtlichen Rehabilitierung erläutern wird, möchte ich Ihnen jetzt kurz die Individualbeschwerde zum UN-Menschenrechtsausschuss vorstellen.

Die Individualbeschwerde eröffnet Einzelpersonen die Möglichkeit, sich beim UN-Menschenrechtsausschuss wegen Verletzung der im Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegten Menschenrechte durch einen Vertragsstaat zu beschweren. Im Gegensatz zu der so genannten Staatenbeschwerde ist die Individualbeschwerde nicht in dem Pakt selbst geregelt, sondern in einem separaten völkerrechtlichen Vertrag, dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat beider Verträge, sodass gegen sie grundsätzlich Individualbeschwerden eingelegt werden können.

Beschwerdebefugt ist jede natürliche Person, grundsätzlich jedoch keine juristischen Personen oder sonstige Vereinigungen. Jedoch können Einzelpersonen, die hinter einer juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung stehen, dann eine Beschwerde einreichen, wenn sie durch eine mutmaßliche Paktverletzung selbst betroffen sind.

In diesem Zusammenhang wurde mehrfach die Frage aufgeworfen, ob es nötig und sinnvoll sei, möglichst viele Beschwerden in Genf einzureichen oder lediglich einige ausgewählte Fälle. Klar gestellt werden muss hier vorab, dass nach der von uns für sinnvoll erachteten Vorgehensweise die gleiche Beschwerde von möglichst vielen Einzelpersonen eingereicht wird, sodass sich der Menschenrechtsausschuss mit dem zur Beurteilung anstehenden Sachverhalt jeweils nur einmal auseinandersetzen muss. Nach Ansicht des Ausschusses ist auch die Beschwerde einer Gruppe von Einzelpersonen zulässig, wenn alle Beschwerdeführer einzeln benannt, ihre persönlichen Details jeweils ausführlich und exakt angegeben werden und die

Einzelpersonen geltend machen, gleichartig oder gemeinschaftlich und persönlich in solchem Maße betroffen zu sein, dass jeder von ihnen als Opfer im Sinne des Fakultativprotokolls angesehen werden kann. Eine Beschwerde kann daher nicht für eine unbestimmte Anzahl von Personen eingereicht werden, jedoch für beliebig viele individuell betroffene Beschwerdeführer. Unabhängig davon, dass je größer die Anzahl der individuellen Beschwerdeführer ist, die Bedeutung und das Gewicht der Beschwerde sowohl in rechtlicher als auch in politischer als auch in publizistischer Hinsicht zunimmt, ist ja das primäre Ziel unserer Beschwerden, die Rehabilitation der einzelnen Beschwerdeführer zu erreichen, verbunden mit den dann zwingenden vermögensrechtlichen Folgen, die sich nach dem Vermögensgesetz richten. Seine Rehabilitation kann aber jeder Betroffene nur für sich selbst erwirken. Auch aus diesem Grunde ist es für jeden Betroffenen ratsam, selbst eine Beschwerde einzulegen, sei es in Genf oder sei es in Straßburg.

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Individualbeschwerde sind, insoweit ähnlich wie vor dem EGMR, dass insbesondere der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft bzw. die Einlegung eines Rechtsmittels von vorn herein aussichtslos sein muss und dass ein sorgfältiger substantzierter Vortrag zu den als verletzt gerügten Paktrechten erfolgt.

Darüber hinaus muss bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Beschwerde berücksichtigt werden, dass die Bundesrepublik Deutschland zwei so genannte Vorbehalte angebracht hat, nämlich einen dahingehend, dass die Prüfungskompetenz des Ausschusses grundsätzlich nicht gegeben ist, wenn „*die selbe Sache*“ bereits nach einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist, und zum anderen dass die Zuständigkeit des Ausschusses auch dann ausgeschlossen sein soll, wenn lediglich isoliert das Diskriminierungsverbot des Art. 26 IPbpR gerügt wird, ohne zugleich die Verletzung eines anderen Paktrechtes zu rügen. Ob der zweite Vorbehalt allerdings zulässig und wirksam ist, ist rechtlich sehr umstritten.

Der erste Vorbehalt spielt generell für diejenigen Betroffenen keine Rolle, die bisher noch keine Beschwerde in Straßburg anhängig haben bzw. hatten. Ob und ggf. welchen Beschwerdeführern der Gang nach Genf wegen der Entscheidung des EGMR vom 30.03.2005 verschlossen sein könnte, hängt von der Frage ab, was unter „*der selben Sache*“ zu verstehen ist. Nach Auffassung des Ausschusses liegt „*die selbe Sache*“ dann vor, wenn dieselben Parteien vor beiden Institutionen den gleichen Anspruch verfolgen. Eine Beschwerde ist daher zunächst nicht ausgeschlossen, wenn derselbe Sachverhalt durch eine andere Einzelperson einem anderen Prüfungsverfahren unterbreitet wird. Derselbe Anspruch liegt vor, wenn auf Grund derselben Ereignisse und Tatsachen die Verletzung ein und derselben Vorschrift gerügt wird. Weicht somit ein bereits vor dem EGMR gerügtes Recht erheblich von dem nun als

verletzt gerügten Paktrecht ab oder ist dieses in dem anderen Vertrag gar nicht enthalten, liegt nicht „*dieselbe Sache*“ vor, auch wenn der zu beurteilende Sachverhalt identisch ist.

Da wir vor dem EGMR bisher primär die Verletzung des Eigentumsrechtes rügen mussten, wir vor dem UN-Menschenrechtsausschuss jedoch nun primär die Verletzung des Art. 14 des Paktes (Verfahrensgarantie) und das Diskriminierungsverbot (Art. 26 des Paktes) rügen, handelt es sich auch insoweit nicht um „*dieselbe Sache*“. Hinzu kommt, dass eine Prüfung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 a des Fakultativprotokolls nur dann als erfolgt anzusehen ist, wenn in dem anderen Verfahren, also hier Straßburg, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Sache stattgefunden hat, welche aber dann nicht vorliegt, wenn, wie vorliegend, die Beschwerden durch den EGMR für unzulässig erklärt worden ist.

Es sind daher grundsätzlich auch die bereits in Straßburg beschiedenen Beschwerdeführer berechtigt, den UN-Menschenrechtsausschuss anzurufen.

Da wir nicht nur isoliert einen Verstoß gegen das durch Art. 26 geschützte Diskriminierungsverbot rügen, sondern zugleich auch die Verletzung der Verfahrensgarantie gem. Art. 14 und zwar deshalb, weil die Betroffenen willkürlich aus dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz ausgeschlossen werden, würde auch der zweite Vorbehalt einer Zulässigkeit der Beschwerde nicht entgegenstehen.

Letztendlich steht der Zulässigkeit einer Beschwerde auch nicht entgegen, dass die Maßnahmen der Boden- und Industriereform vor In-Kraft-Treten des Fakultativprotokolls durchgeführt worden sind und das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz bereits vor Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Fakultativprotokoll erlassen wurde, da der Ausschuss auch Beschwerden prüft, deren behauptete Paktverletzungen sich zwar vor dem In-Kraft-Treten des Paktes und des Fakultativprotokolls zugetragen haben, wenn die behauptete Verletzung andauert oder andauernde Wirkungen bestehen, die in sich selbst die Verletzung eines Paktrechtes begründen. Dies ist der Fall, wenn die Gerichte nach wie vor die Betroffenen willkürlich aus dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz ausschließen.

Im Rahmen der Begründetheit unserer Beschwerde werden wir also primär die Verletzung von Art. 14 aber auch Art. 26 darlegen, eben weil die Betroffenen willkürlich von der strafrechtlichen Rehabilitierung ausgeschlossen werden. Hierzu wird mein Mann in dem folgenden Vortrag noch detaillierte Ausführungen machen.

Unabhängig von der Wirksamkeit des durch die Bundesrepublik insoweit erklärten Vorbehalts dürfte es auch aus anderen Gründen problematisch sein, sich ausschließlich auf die Ver-

letzung des Art. 26 IPbpR zu stützen, da der Bundesregierung hier jeder einigermaßen plausible Grund für die Ungleichbehandlung anerkannt werden könnte.

Die Tatsache, dass uns das EALG oder das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz keine angemessene Entschädigung oder anderweitige wirksame Abhilfe bezüglich der Folgen der Boden- und Industriereform leistet, kann hier nicht mit Erfolg gerügt werden, da der Pakt kein autonomes Recht auf Entschädigung oder anderweitige Abhilfe enthält, sondern eine solche Entschädigung nur in Verbindung mit einem anderen Paktrecht geltend gemacht werden kann. Wird allerdings für eine frühere Verletzung nach dem In-Kraft-Treten des Paktes und des Fakultativprotokolls Entschädigung geleistet, muss diese mit den Bestimmungen des Paktes übereinstimmen, darf also das Entschädigungsgesetz eine bestimmte Bevölkerungsgruppe nicht diskriminieren, wie dies aber vorliegend bei der Anwendung des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes der Fall ist. In unserer Angelegenheit ist somit Prüfungsgegenstand die Anwendung des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und nur incidenter die Maßnahmen der Boden- und Industriereform.

Welche Rechtswirkungen würden nun aus einer positiven Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses für die Beschwerdeführer folgen?

Zwar würde eine positive Entscheidung den Beschwerdeführern keinen „*vollstreckbaren Titel*“ bescheren; doch bedeutet dies keineswegs, dass den Auffassungen des Ausschusses, so werden dessen Entscheidungen hier genannt, keinerlei rechtliche Wirkung zukäme. Die Vertragsstaaten, so auch die Bundesrepublik Deutschland, sind nämlich zunächst nach den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln verpflichtet, die Bestimmungen des Paktes einzuhalten und im Falle einer Verletzung als Primärpflicht das vertragswidrige Verhalten einzustellen und Wiederholungen zu unterlassen, sowie als Sekundärpflicht Wiedergutmachung zu leisten. Aber auch in dem Pakt selbst haben sich die Vertragsstaaten gem. Art. 2 Abs. 1 und 2 IPbpR dazu verpflichtet, die verbürgten Rechte zu achten und zu gewährleisten, sowie ihnen Wirksamkeit zu verleihen. Auf diese Pflicht weist der Ausschuss auch in seiner positiven Entscheidung nochmals ausdrücklich hin. Zudem fordert er den betroffenen Staat auf, innerhalb einer bestimmten Frist Informationen über die zur Umsetzung seiner Auffassung getroffenen Maßnahmen zu unterbreiten. Die Bundesrepublik hat jedenfalls gegenüber dem Ausschuss ihre volle Kooperation versichert und ihren Willen zum Ausdruck gebracht, die internationalen Menschenrechtsinstrumente ordnungsgemäß zu akzeptieren. Insbesondere auch aus politischer Sicht ist deshalb zu erwarten, dass die Bundesrepublik die Auffassungen des Ausschusses sorgfältig prüfen und Abhilfe leisten wird, andernfalls sie sich auf einer Stufe mit Militärdiktaturen etc. wieder finden würde.

Hinzu kommt, dass sich im Falle einer festgestellten Paktverletzung ein so genanntes Follow-up-Verfahren (Umsetzungskontrollverfahren) anschließt, wobei der jeweilige Vertragsstaat unter anderem aufgefordert wird, die Entscheidung zu veröffentlichen und den Ausschuss innerhalb von 90 Tagen über die zur Umsetzung seiner Auffassung getroffenen Maßnahmen zu informieren. Zu diesem Zweck können auch Sonderberichterstatte entsandt werden. Diese melden unter anderem in Jahresberichten an die Generalversammlung, ob und auf welche Weise die Vertragsstaaten mit ihnen kooperiert haben und welche dies nicht getan haben. Die Bundesrepublik Deutschland kann und wird es sich nicht leisten, auf der Liste derjenigen Staaten aufzutauchen, die nicht kooperiert und keine Abhilfe geleistet haben, dies insbesondere vor dem Hintergrund dessen, dass sie nach wie vor einen Sitz im UN-Sicherheitsrat anstrebt.

Abschließend sei noch erwähnt, dass der Ausschuss immer mehr dazu übergeht, ggf. auch konkret zu treffende Abhilfemaßnahmen auszusprechen, etwa die Änderung nationaler Vorschriften oder die Aufforderung zu angemessenen Entschädigungsleistungen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass eine Beschwerde zum UN-Menschenrechtsausschuss in Genf, trotz entsprechender Risiken, gute Erfolgsaussichten bietet, was uns, wie bereits erwähnt, in mehreren ausführlichen Gesprächen mit Prof. de Zayas bestätigt wurde, welcher auch weiterhin unserer Beschwerde als Mentor zur Seite sehen wird, wofür wir sehr dankbar sind. Wenn wir allerdings die Verfahren unverändert so weiter führen würden, wie dies bisher in Straßburg der Fall war, so müsste die Rechtslage sicherlich negativer eingeschätzt werden. Jeder Betroffene sollte daher seine Interessen entweder in Straßburg oder in Genf mit der neuen Argumentation weiterverfolgen.